

**Motion Borgula Adrian und Mit. über die Vernetzungsbeiträge nach der Öko-Qualitätsverordnung (M 641). Eröffnet am: 23.03.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Bis Ende 2009 waren 52 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Kantons Luzern in einem der 33 Vernetzungsprojekte gemäss Ökoqualitätsverordnung integriert. Vernetzungsprojekte werden im Sinne eines bottom-up Prozesses aufgebaut. Landwirte und Gemeinden ergreifen dabei die Initiative. Der Nutzen für die Gemeinden liegt in der Steigerung der Attraktivität der Kulturlandschaft und der Naherholungsgebiete. Der Kanton Luzern unterstützt die Beratung für Vernetzungsprojekte und subventioniert die Aufwertungsmassnahmen über verschiedene Lebensraum-Förderprogramme. Im Bereich der Information und Beratung werden grosse Anstrengungen unternommen.

Die Übertragung des regionalen Anteils von den Gemeinden auf den Kanton macht auch aufgrund der aktuellen Überlegungen des Bundes wenig Sinn. Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, den Konzeptvorschlag im Bericht *Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems* zu konkretisieren und dem Parlament bis Ende 2011 eine diesbezügliche Botschaft für eine nächste agrarpolitische Reformetappe zu unterbreiten. Diese soll ab dem Jahr 2014 wirksam werden. Ob dabei am regionalen Anteil der Vernetzungsbeiträge festgehalten wird und wie hoch der Prozentsatz sein würde, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Die Vernetzungsprojekte haben von ihren Ausdehnungen lokalen Charakter. Sie sind deshalb partnerschaftlich durch die direkt betroffenen Kreise umzusetzen, wo auch der Nutzen eintritt. Sie haben engen Bezug zur Gestaltung der Lebensräume und der Entwicklung der Gemeinden. Sie sind deshalb Teil der Nutzungsplanung, die im Kanton Luzern Aufgabe der Gemeinden, in der sie auch Autonomie geniessen. Die Aufgabe der Vernetzungsprojekte ist deshalb vorab Sache der Gemeinden, so dass sie nach dem AKV-Prinzips die ihnen anfallenden Kosten zu übernehmen haben. Diese Aufgaben und Finanzierungsregelung wurde denn auch im Rahmen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden der Gemeinde übertragen. Es ist deshalb falsch, Teile aus diesem Gesamtaufgaben und Finanzierungssystem auszubrechen und damit das Gleichgewicht in Frage zu stellen. Diese Aufgabenteilung wird sich im Übrigen auch bewähren, weil die Einbindung und Verantwortung der direkt betroffenen Kreise die Akzeptanz dieses wichtigen Anliegens bei den direkt betroffenen Kreisen stärkt.

Die Motion ist deshalb im Sinne dieser Ausführungen abzulehnen.

Luzern, 08.06.2010 / RRB-Nr. 623